

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Philosophie

vom 26. März 2003

Diese Ordnung ist vom Senat der Universität Erfurt beschlossen. Sie liegt dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Genehmigung vor. Vorbehaltlich der Genehmigung soll sie spätestens zum 1. Oktober 2003 in Kraft treten, d. h. sie soll für Studierende gelten, die ihr Studium zum WS 2003/04 aufnehmen.

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. Soweit redaktionelle Veränderungen der Satzung, die den Inhalt unberührt lassen, nachträglich erfolgen, weicht das Bearbeitungsdatum, das in der Kopfzeile erscheint, vom Ausfertigungsdatum ab.

Wird die Satzung zitiert, ist das Ausfertigungsdatum „___. _____. 200_“ mit dem Zusatz „(Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK S. ___. _____. 200_)“ zu verwenden.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt
ohne Gewähr für Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Einarbeitungsvorschläge oder Kommentierungen bitte an:

E-Mail: Bernhard.Becher@uni-erfurt.de

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Erfurt für das Magister-Programm Philosophie

vom 26. März 2003

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Grundordnung der Universität Erfurt vom 3. Juli 2001 (Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK 7/2002 S. 296) sowie der Rahmenprüfungsordnung der Universität Erfurt für den Magisterstudiengang (RPO-MA) vom 7. Februar 2002 (Gem. Amtsbl. TKM/TMWFK 1/2003 S. 4) erlässt die Universität Erfurt folgende Prüfungs- und Studienordnung für das Magister-Programm Philosophie. Der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 10. Juli 2002 beschlossen.

Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und am 28. März 2003 angezeigt.

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalte, Ablauf und Verfahren der Prüfungen in dem Magister-Programm Philosophie. Sie ergänzt die RPO-MA.
- (2) Alle nachfolgend aufgeführten Status- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen und von Männern in der männlichen Form geführt. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden und akademischen Bezeichnungen.

§ 2 Gegenstand

Das Magister-Programm Philosophie ermöglicht im Anschluss an den Baccalaureus-Studiengang Philosophie eine vertiefte Beschäftigung mit den systematischen und geschichtlichen Aspekten der Philosophie.

§ 3 Ziel des Studiums

Das Magister-Programm dient dazu, die methodischen Fähigkeiten und inhaltlichen Kenntnisse zu erwerben, die für eine selbständige, wissenschaftliche Beschäftigung mit philosophischen Themen erforderlich sind.

§ 4 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen dienen dem Nachweis grundlegender methodischer und inhaltlicher Kenntnisse der Philosophie und ihrer Geschichte, dem Nachweis eines eigenständigen Urteils- und Argumentationsvermögens hinsichtlich philosophischer Fragestellungen und dem Nachweis der Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassung

- (1) Neben den in § 7 Abs. 1 RPO-MA genannten allgemeinen Bedingungen setzt die Zulassung zum Magister-Programm Philosophie eine mit der Mindestdurchschnittsnote 2,4 abgeschlossene Baccalaureus-Hauptstudienrichtung Philosophie (bzw. dazu äquivalente Studienleistungen) oder eine mit der Mindestdurchschnittsnote 2,0 abgeschlossene Baccalaureus-Nebenstudienrichtung Philosophie (bzw. dazu äquivalente Studienleistungen) voraus. Im letzten Fall wird die Zulassung mit Auflagen versehen; diese sind in § 6 Abs. 2 festgelegt.

- (2) Die Zulassung zum MA-Programm erfolgt gemäß § 7 Abs. 3 RPO-MA durch den Prüfungsausschuss (§ 17 RPO-MA). Dieser stellt auf Vorschlag eines Hochschullehrers der Studienrichtung das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen fest.

§ 6 Allgemeiner Studienaufbau

(1) Der Magister in Philosophie kann durch die Belegung von mindestens sechs philosophischen Modulen aus den Hauptgebieten der Philosophie und das Verfassen einer philosophischen Magisterarbeit erworben werden. Zu den Hauptgebieten der Philosophie zählen insbesondere Anthropologie, Ästhetik, Erkenntnistheorie, Ethik, Geschichte der Philosophie, Handlungstheorie, Hermeneutik, Kulturphilosophie, Logik, Metaphysik, Philosophie des Geistes, politische Philosophie, Rechtsphilosophie, Religionsphilosophie, Sozialphilosophie, Sprachphilosophie und Wissenschaftstheorie.

(2) Von den Studierenden, die nur einen Baccalaureus-Nebenstudienrichtungsabschluss in Philosophie (bzw. dazu äquivalente Studienleistungen) vorzuweisen haben, sind zusätzlich philosophische Lehrveranstaltungen im Umfang von 18 Leistungspunkten nachzuholen. Die Studienzeit kann sich in diesem Fall um ein Semester verlängern.

(3) Von der geforderten Mindestzahl an Modulen muss mindestens eines aus dem Bereich der praktischen Philosophie und mindestens eines aus dem Bereich der theoretischen Philosophie stammen.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Die vorwiegenden Lehrveranstaltungsformen (Module) des Magister-Programms sind Hauptseminare, Kolloquien und Selbststudienmodule.

(2) Ein Selbststudienmodul im Umfang von insgesamt 180 Arbeitsstunden dient der Lektüre philosophischer Texte. Es wird von einem prüfungsberechtigten Lehrenden des Programms durch regelmäßige Konsultationen betreut und durch eine Prüfung abgeschlossen.

(3) Wird ein Magister-Programm Philosophie im Umfang von sechs, sieben oder acht philosophischen Modulen absolviert, so gilt:

- Es darf höchstens ein Modul belegt werden, das auch von fortgeschrittenen Studierenden des BA-Studiums (mindestens 30 philosophische Leistungspunkte in der Qualifizierungsphase) besucht werden kann;
- es sind genau zwei Selbststudienmodule zu belegen.

Wird ein Magister-Programm Philosophie im Umfang von neun oder zehn philosophischen Modulen absolviert, so gilt:

- Es dürfen höchstens zwei Module belegt werden, die auch von fortgeschrittenen Studierenden des BA-Studiums (mindestens 30 philosophische Leistungspunkte in der Qualifizierungsphase) besucht werden können;
- es sind genau drei Selbststudienmodule zu belegen.

§ 8 Studienschwerpunkt Philosophie

Studierende, die im Rahmen des Wahlbereichs eines anderen Magister-Programms vier philosophische Module absolviert haben, können unter der Voraussetzung, dass sie eine mit der Mindestdurchschnittsnote 2,4 abgeschlossene Baccalaureus-Haupt- oder Nebenstudienrichtung Philosophie vorweisen können, nach § 2 Abs. 2 RPO-MA beantragen, dass dieser Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen wird. Von den vier Modulen ist genau eines als Selbststudienmodul zu absolvieren.

§ 9 Mentoren

Zu Beginn des Studiums, spätestens jedoch am Ende des ersten Semesters, hat jeder Studierende einen Mentor aus der Studienrichtung Philosophie auszuwählen. Dieser soll in der Regel der Betreuer der Magisterarbeit sein.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Präsident der
Universität Erfurt